

**AUSRÜSTUNGLISTE**  
nach Maßgabe der Jachtzulassungsverordnung,  
BGBl.Nr. 502/1994,  
**für die küstennahe Fahrt (Fahrbereich 3)**  
bis 200 Seemeilen (ab 7 m Länge)  
Punkte 1 - 27

1. Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt); bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss:  
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens  $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$  Bruttoreumgehalt zu betragen;  
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken:  
die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muß geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Jachten über 20 m Länge;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine ohnmachtsichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine:  
die Anzahl der Rettungsringe hat bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;

10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 vom Juli 1991 "Erste Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung";
11. ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompaß mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompaß, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
19. ein UKW-Sprechfunkgerät;
20. eine wasserdichte Signallampe;
21. ein Signalhorn;
22. Notsignale:
 

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1
23. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
24. ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht, oder ein Radartransponder;

25. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl.Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
26. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
27. ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.